

# **SATZUNG**

## **§ I**

### **NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der Verein führt den Namen "Leben, -na klar!".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins: "Leben, -na klar!" e.V.

## **§ II**

### **Zweck und Aufgaben**

(1)

1. Der Verein unterstützt die sinnvolle und individuelle Lebensgestaltung sehbehinderter und blinder intensivbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a. Hilfen zur pädagogischen, pflegerischen und medizinischen Betreuung.
  - b. Familienunterstützende Begleitung im Alltag
  - c. Hilfe und Betreuung bei der Durchführung von Freizeitangeboten
  - d. Erfahrungsaustausch zu Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Therapien, Lagerungsmöglichkeiten, orthopädische Versorgung)
  - e. Unterstützung und Beratung bei intensiver medizinischer Indikation
  - f. individuelle Betreuungsangebote für blinde und sehbehinderte intensivbehinderte Menschen
  - g. Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei der Aufgabenerfüllung behilflich sein können
  - h. Entwicklung eines Wohnprojektes für blinde und sehbehinderte intensivbehinderte Menschen
  - i. Organisation von Informationsveranstaltungen
  - j. Gemeinsames Erarbeiten von realistischen Zukunftsperspektiven mit betroffenen Familien
  - k. Vertretung der Betroffenen gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, Verbänden, Institutionen sowie den Medien und der Öffentlichkeit

(2)

Der Verein kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn

- die Beteiligung zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder sachdienlich ist,
- das in der Beteiligung geführte Unternehmen insgesamt für sich die Voraussetzungen des § 51 S.2 der Abgabenordnung auf Dauer angelegt erfüllt und
- der Umfang der Beteiligung des Vereins einen gegen den Willen des Vereins eintretenden Verlust der Gemeinnützigkeit durch Gesellschafterbeschluss ausschließt.

### **§ III**

## **GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
5. Der Verwaltungsaufwand ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

### **§ IV**

## **MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen. Über den schriftlichen Antrag um Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

## **§ V**

### **BEITRÄGE**

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge durch Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung festsetzen. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht, werden die Beiträge auf mindestens ein Jahr festgesetzt. Sind Mitgliederbeiträge zu entrichten, so entfällt auf Eheleute nur ein Beitrag; gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften, die vom Staat anerkannt sind.
2. Außerordentliche Beiträge können nur mit Vierfünftelmehrheit der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ VI**

### **ORGANE**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § V II

### VORSTAND

1. Den Vorstand bilden bis zu acht Personen:
  - a. der/die Vorsitzende
  - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c. der/die Schriftführer/in
  - d. der/die Kassenführer/in
  - e. der/die Pressewart/in
  - f. bis zu drei Beisitzer
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er ist befugt, zu seiner Unterstützung Beiräte oder Ausschüsse zu berufen.
4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassenführer/in, der/die Pressewart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt (Vier-Augen-Prinzip).
- 4a. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Stellvertreter erhalten Ersatz von nachgewiesenen und im Sinne der Satzung des Vereins notwendigen Aufwendungen.
5. Der Schriftführer fertigt die Sitzungs- und Versammlungsniederschriften und erledigt den anfallenden Schriftverkehr, soweit sich der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter ihm nicht selbst vorbehalten. Die Vorstandssitzungsprotokolle werden vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer unterschrieben.
6. Der Kassenführer bzw. sein Stellvertreter führt die Kassengeschäfte und fertigt die Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben) an und legt einen jährlichen Haushaltsbericht vor. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers bzw. seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
7. Der Pressewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird.
8. Die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vorläufig berufen und ihm die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übertragen.

## § V III

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In jedem Geschäftsjahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich - unter der Angabe des Zweckes und der Gründe - die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn sie 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern angezeigt wird.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt oder § IX, Abs. 1 nicht entgegensteht.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden; er kann sie einem Vertreter übertragen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung, insbesondere über:
  - a. die Neuwahl des Vorstandes, der Stellvertreter von Schriftführer und Kassenführer, sowie zweier Kassenprüfer, b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, c. die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes, d. die Entgegennahme und Billigung des Haushaltsberichtes, e. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages gemäß §5, f die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt, g. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, h. die Entlastung des Vorstandes, i. die Beschlussfassung über allgemeine Anträge.
6. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Protokolle zu gestatten.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. An Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

## **§ IX**

### **WAHLVERFAHREN**

1. Die unter § 7 Abs. 8 durchzuführenden Wahlen in der Hauptversammlung sind grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag ist auch die offene Abstimmung zulässig (§8 Abs.3 Satz 3).
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang von keinem der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus seiner Funktion aus, findet in einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

## **§ X**

### **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ XI**

### **GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anhang 1). Diese Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § XII

### AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienen ordentlichen Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen. Über diesen Punkt kann nur dann wirksam abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist nach einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen an den Verein „Epilepsie Elternhilfe e.V.“ in Mainz.

## § XIII

### SATZUNGSÄNDERUNG

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Diese Änderung muss mindestens drei Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Änderungsantrag in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

## § XIV

### INKRAFTSETZUNG

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.11.2003 in Kraft.

Historie:

Eintragung am 02.06.1998, Amtsgericht Friedberg, Vereinsregister Nr. 1003  
Satzung bei Vereinsgründung.

Eintragung Nummer 1 am 01.09.1998, Amtsgericht Friedberg, Vereinsregister Nr. 1003  
Satzungsänderung §III Gemeinnützigkeit, Absatz 1 „Selbstlose Tätigkeit...“.

Eintragung Nummer 2 am 09.09.2002, Amtsgericht Friedberg, Vereinsregister Nr. 1003  
Satzungsänderung §VII Vorstand, Absatz 1 „5 statt 7 Vorstandsmitglieder“  
Absatz 4 „4-Augen-Prinzip“  
Absatz 7 „Presseverbindung macht Pressewart, nicht Beisitzer“

Eintragung Nummer 3 am 24.11.2003, Amtsgericht Friedberg, Vereinsregister Nr. 1003  
Satzungsänderung §VII Vorstand, Absatz 1 „bis zu 8 statt 5 Vorstandsmitglieder“

Eintragung Nummer 4 am 17.10.2005, Amtsgericht Friedberg, Vereinsregister Nr. 1003  
Satzungsänderung § II , Voransetzung Ziffer 1; Hinzufügung Ziffer 2

Satzungsänderung

Eintragung Nummer 7 am 30.06.2016, Amtsgericht Friedberg, Vereinsregister Nr. 1003  
Satzungsänderung § VII Vorstand, Absatz 8 „einem Jahr statt drei Jahre“

Stand 06.16